

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Valentin Landmann (SVP, Zürich) und  
Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)

betreffend      Aufhebung der Anonymität abweichender Meinungen von Mitgliedern des  
Spruchkörpers

---

Es sei § 124 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und  
Strafprozess (GOG) mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Die Aufnahme der abweichenden Meinung ins Protokoll erfolgt unter Nennung des Mit-  
glieds des Spruchkörpers, welches die abweichende Meinung zu Protokoll gibt.»

Valentin Landmann  
Nina Fehr Düsel

Begründung:

Nach § 124 GVG gilt «Entscheidet das Gericht nicht einstimmig, können die Minderheit  
sowie die Gerichtsschreiberin/der Gerichtsschreiber ihre abweichende Meinung mit Begrün-  
dung ins Protokoll aufnehmen lassen. Diese Meinung wird den Parteien mitgeteilt.»

In der Praxis berät das Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit über einen möglichen  
Entscheid. Daran ist nichts auszusetzen und diese Beratungen finden auch keinen Eingang  
ins Protokoll, sondern bloss das Ergebnis des betreffenden Spruchkörpers. Gemäss  
§ 124 GRG / ZH (und § 18 Abs. 5 UVBRG / ZH) kann hingegen die Minderheit sowie die  
Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber ihre von einem Entscheid abweichende Mei-  
nung mit Begründung ins Protokoll aufnehmen lassen. Das Protokoll wird den Parteien mit-  
geteilt. Das Protokoll ist damit für die Parteiöffentlichkeit bestimmt. Dem Protokoll kommt  
erhöhte Glaubwürdigkeit zu und die darin festgehaltene Minderheitsmeinung entfaltet nach  
ausser eine für die Beurteilung des Falles relevante Wirkung. Nun hat sich die Praxis her-  
ausgebildet, dass die zürcherischen Spruchkörper zwar eine Minderheitsmeinung zu Proto-  
koll nehmen (auch mit Begründung) und den Parteien mitteilen, dass jedoch der Name der  
Person des Spruchkörpers nicht ins Protokoll Eingang findet. Diese Praxis ist nicht haltbar.

Während die interne Beratung des Gerichts anonym erfolgt (nur die Zusammensetzung des  
Spruchkörpers ist bekannt), finden die Voten der einzelnen Richter und der Gerichtsschrei-  
ber/des Gerichtsschreibers keinen Eingang ins Protokoll. Gibt jedoch ein Mitglied des  
Spruchkörpers eine abweichende Meinung zu Protokoll, so tritt es eben gerade aus dieser  
Anonymität heraus und die Vollständigkeit eines Protokolls verlangt damit, dass der Name  
der äussernden Person ebenfalls ins Protokoll Eingang findet, wie bei jeder anderen Äusse-  
rung, die ins Protokoll aufgenommen wird.

Aufschlussreich dazu sind die Ausführungen im Kommentar zum GOG (vgl. Hau-  
ser/Schweri/Lieber; Kommentar GOG § 124 N 4). Danach würden Minderheitsanträge in der  
Praxis eher selten zu Protokoll gegeben, in der Regel dann, wenn die überstimmte Minder-  
heit bzw. die Gerichtsschreiberin/der Gerichtsschreiber der Meinung sei, der Mehrheitsantrag  
sei völlig unhaltbar, oder wenn es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung  
handle. Nachdem die frühere öffentliche Urteilsberatung des Obergerichts  
(§ 135 Abs. 1 GVG) sowohl im Zivil- wie Strafprozess entfallen sei  
(Art. 348 Abs. 1 StPO; § 134 Abs. 1 GOG) wäre eine vermehrte Veröffentlichung von Minder-  
heitsmeinungen zu begrüssen.

Ein Minderheitsantrag im Protokoll ist auch deshalb wesentlich für die Parteien, weil dieser Antrag bei der Beurteilung der Frage eines Weiterzugs an eine Rechtsmittelinstanz von Bedeutung ist. Neben dem Aspekt der Offenlegung justizieller Tätigkeit kann ein Minderheitsvotum in der Regel auch einen wichtigen Beitrag zur Rechtsentwicklung bzw. zu allfällig notwendigen Praxisänderungen leisten.

Der Minderheitsantrag ist ein geeignetes Mittel, welches es der Richterin oder dem Richter oder auch der/dem Gerichtsschreiber/in ermöglicht, den vertretenden Standpunkt und seine bzw. ihre rechtliche Auffassung nach aussen zu tragen.

Das Institut solcher «dissenting opinions» ist weit herum anerkannt.

Auch in Art. 45 Abs. 2 EMRK findet sich eine Rechtsgrundlage für das Abgeben einer «dissenting opinion». Nach § 74 Abs. 2 der Verfahrensordnung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist jeder Richter, der an der Prüfung der Rechtssache mitgewirkt hat, berechtigt, dem Urteil entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die blosser Feststellung eines abweichenden Votums beizufügen. Im Verfahren vor EGMR ist es selbstverständlich, dass die Verfassung des Minderheitsantrages bekannt gegeben wird.

Damit, dass ein Spruchkörper durch eine protokollierte Auffassung an die Parteiöffentlichkeit tritt, liegt ein wesentlicher Unterschied zur anonym in einer Beratung vorgebrachten Meinung, die entweder der Mehrheit oder der Minderheit entspricht.

Um die Relevanz und Berechtigung eines Minderheitsantrages in seiner ganzen Bedeutung abschätzen zu können, ist es für die Parteien und auch für eine abschliessende Rechtsmittelinstanz unverzichtbar, dessen Verfasserin/Verfasser zu kennen. Erst dadurch lässt sich ein Minderheitsantrag in seiner ganzen Tragweite erfassen und einordnen.

Die gängig gewordene Protokollierung von dissenting opinions ohne Bezeichnung der Person des Spruchkörpers führt letztlich zu einer unvollständigen und damit unkorrekten Protokollierung. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, welches ausdrücklich gestatten würde die Identität zu unterdrücken oder anonyme Protokolleinträge erlauben würde. Es fehlt aber eine ausdrückliche Bestimmung bzw. Präzisierung in Art. 124 GOG, welche die Protokollierung der Person des Spruchkörpers, welche die dissenting opinion zu Protokoll gegeben hat, ausdrücklich vorschreibt.

Aus diesen Gründen ist die mit dieser PI beantragte Präzisierung des Gesetzes notwendig.